

**Aktenzeichen UVP** UVP/2/2023 (56-14-03-05-20008-2021)

**Antragsteller** UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG  
Niederlassung Mitteldeutschland  
Dr.-Eberle-Platz 1  
01662 Meißen

**Vorhaben:** Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG zu Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit vier Windenergieanlagen im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG) Nr. XXI „Billroda“ im Burgenlandkreis

**Vorprüfung:** Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG zum Vorbescheid bezüglich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“

**Unterlagen:** erstellt durch UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG vom 19.10.2020

### Angaben zu den neuen Anlagen

Bezeichnung	Standort	Typ Nordex	PN [MW]	GH [m]	RD [m]	NH [m]	ETRS 89	
	Gemarkung, Flur, Flurstück						Rechtswert	Hochwert
WEA 01	Billroda, 8, 40	V162	5,6	250	81	169	673065	5673544
WEA 02	Billroda, 8, 49/1	V162	5,6	250	81	169	673108	5673113
WEA 03	Billroda, 7, 64	V162	5,6	250	81	169	673472	5673392
WEA 04	Billroda, 7, 36/1	V162	5,6	250	81	169	673813	5673692

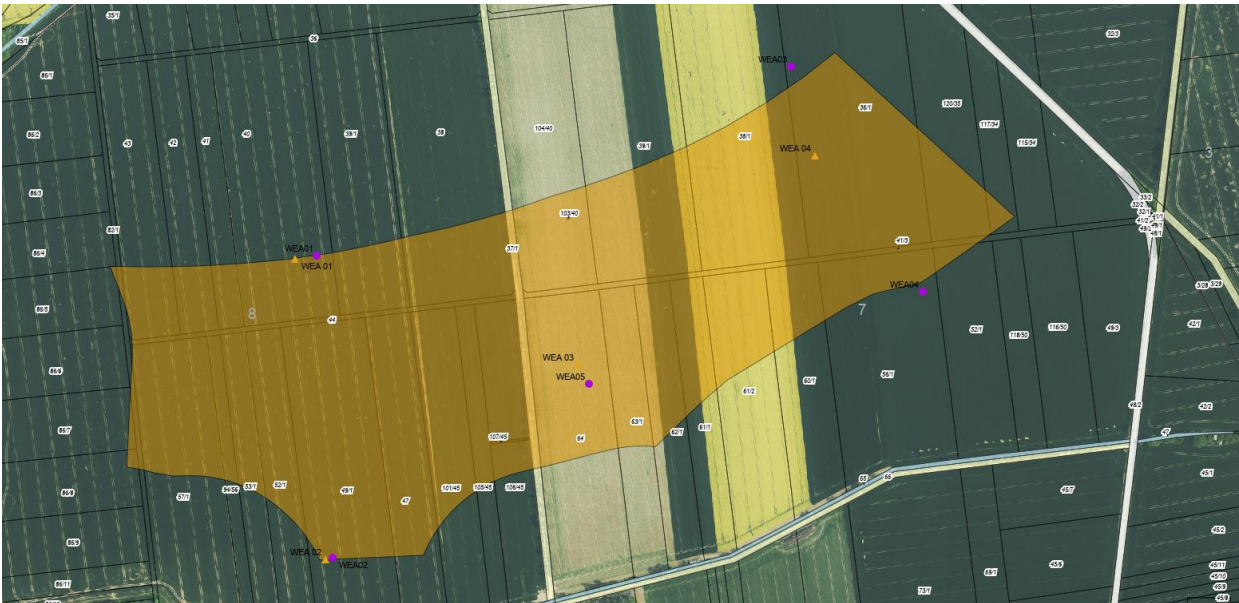
**Datum der Abwägung**

**23.06.2023**

### Beschreibung des Vorhabens

Der Gesetzgeber hat durch seine Gesetzgebung zum Ausdruck gebracht, dass der Einsatz erneuerbarer Energien zum Klima- und Umweltschutz vorrangig zu betreiben ist. Damit kommt der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung mit regenerativen Energieträgern eine besondere Bedeutung zu. Dies schlägt sich auch im Regionalen Entwicklungsplan durch die Ausweisung von Windvorrang- bzw. von Windeignungsgebieten nieder.

Die Antragstellerin plant die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs VESTAS V162 mit einer Nennleistung von je 5,6 MW im Windvorranggebiet Billroda. Dieses Windvorranggebiet ist gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im Antrag zum Vorbescheid geht es speziell um die Frage, ob der Errichtung und dem Betrieb der vier geplanten Windenergieanlagen unüberwindbare Hindernisse aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ entgegenstehen.



Auszug aus GIS (BLK)

### Untere Naturschutzbehörde

Es liegen keine Unterlagen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP zur Prüfung vor.

Im Kapitel 13 – Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit – wurde seitens der Antragstellerin niedergeschrieben, dass die Unterlagen für den Antrag auf Vorbescheid nicht relevant sind.

Aufgrund der im Kapitel 12 enthaltenen Unterlagen – Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA – nimmt die UNB hinsichtlich der landschaftsschutzrechtlichen Belange Stellung.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Unstrut-Triasland“ (Verordnung des Burgenlandkreises vom 11.02.1992).

Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung.

Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Bundesland den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.

Der Standort der Windenergieanlagen befindet sich weder in einem Natura-2000-Gebiet noch in einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, sodass kein Ablehnungsgrund i.V.m. dem Landschaftsschutzgebiet vorliegt.

Hinsichtlich der landschaftsschutzrechtlichen Belange ist das Vorhaben umweltverträglich. Die restlichen Schutzgüter können seitens der UNB nicht beurteilt werden, da keine prüfbaren Unterlagen vorliegen.

**Ergebnis aus der Stellungnahme:**

**kein Ablehnungsgrund i.V.m. LSG**

## **Bewertung**

Die auf Grundlage des Antrags auf Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG vom 19.10.2020 und den vorgelegten Unterlagen, die letztmalig am 20.03.2023 ergänzt wurden, durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter dem ausschließlichen Aspekt des Naturschutzes sowie der Fragestellung, ob der Errichtung und dem Betrieb der vier geplanten Windenergieanlagen unüberwindbare Hindernisse aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ entgegenstehen, ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, dass für das geplante Vorhaben kein Ablehnungsgrund i.V.m. dem Landschaftsschutzgebiet vorliegt. Hinsichtlich der landschaftsschutzrechtlichen Belange ist das Vorhaben umweltverträglich. Die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht. Weitere Schutzgüter wurden entsprechend des Antrags nicht geprüft.

Gem. § 29 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 23 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV hat sich in Verfahren zur Vorbereitung eines Vorbescheides die Umweltverträglichkeitsprüfung vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind. Die weiteren Aspekte sind dann im Rahmen der UVP bzw. der UVP-Vorprüfung des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG abzuarbeiten.

Gerster  
Sachbearbeiterin UVP